

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

Geschäftsleitung und Recht

Nicole Gutknecht
Telefon 0721 9175-620
Mail: nicole.gutknecht@ekiba.de

Gerd von Heydebrand
Telefon 0721 9175-622
Mail: gerd.heydebrand@ekiba.de



Definitionen: Logo bzw. Kooperationsraum

Stand 5. November 2024

- Ein **Logo** ist ein grafisches oder typografisches Zeichen, das ein Unternehmen, eine Organisation, eine Marke, ein Produkt oder eine Dienstleistung repräsentiert. Es dient als Wiedererkennungszeichen und soll visuell vermitteln, wofür die „Marke“ (beispielsweise eine Kirchengemeinde) steht.

Ein **Kooperationsraum** ist keine formale neue Kirchengemeinde, sondern ein organisatorisches Konstrukt, das benachbarten kirchlichen Rechtsträgern hilft, ihre Ressourcen effizienter zu nutzen und Synergien zu schaffen. Die Eigenständigkeit der einzelnen Kirchengemeinden bleibt erhalten und wird nicht aufgegeben. Der Kooperationsraum ist somit keine Körperschaft öffentlichen Rechts - es sei denn, in dem Kooperationsraum sind die beteiligten Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde vereinigt oder es wurde ein Gemeindeverband gegründet. Kooperationsräume in den Stadtkirchenbezirken bilden eine Ausnahme, da alle Gemeinden und alle Kooperationsräume dem Rechtsträger Stadtkirchenbezirk angehören.

Welche rechtlichen Konsequenzen hat ein mögliches eigenes Logo für einen Kooperationsraum?

Das bloße Erstellen eines Logos hat in der Regel keine steuerlichen Konsequenzen. Steuerliche Konsequenzen entstehen dann, wenn das Logo und der Name des Kooperationsraumes genutzt wird und der Kooperationsraum z.B. als Veranstalter in der Öffentlichkeit auftritt - quasi sich als „Marke“ präsentiert. Da - wie oben beschrieben - der Kooperationsraum aktuell kein eigener Rechtsträger ist, kann in diesem Fall eine privatrechtliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR-Gesellschaft) mit allen gesetzlichen und steuerlichen Verpflichtungen entstehen. Auch dürfen im Namen (und mit Logo) des Kooperationsraumes keine Spenden eingeworben werden.

Unsere Empfehlung für die Öffentlichkeitsarbeit

Nutzen Sie den Kooperationsraum als reines organisatorisches binnenkirchliches Konstrukt, das die „Mitglieder“ und deren Angebote sichtbar macht. Gerne können Sie die Logos und Namen der kirchlichen Rechtsträger eines Kooperationsraumes gleichberechtigt nebeneinanderstellen. Ein eigenes Logo für einen Kooperationsraum empfehlen wir nur bei der Vereinigung der beteiligten Kirchengemeinden, der Gründung eines Gemeindeverbands oder für Kooperationsräume in Stadtkirchenbezirken. Eine gemeinsame Publikation des Kooperationsraumes (Website, Gemeindebrief o.ä.) sollte jeden kirchlichen Rechtsträger im Kooperationsraum als eigenständigen Rechtsträger aufführen. Das Abrechnen von Werbeanzeigen sollte über einen der Rechtsträger erfolgen. Im Impressum und Datenschutz empfehlen wir entweder eine rechtliche Verantwortung durch den jeweiligen Kirchenbezirk oder durch eine der beteiligten Kirchengemeinden.